

Gelbe Tonne



Abstimmungsvereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Stendal, vertreten durch den Landrat, Herrn Jörg Hellmuth,
Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal

- im Folgenden *öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger* genannt -

und

der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland AG, vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder, Hans-Peter Repnik, Diether Buchmann und Manfred Sutter, Frankfurter Straße 720-726, 51145 Köln,

- im Folgenden *Systembetreiber* genannt -

Abstimmungsvereinbarung
vom 19.03.2003

in der Fassung der

4. Verlängerungsvereinbarung
für den Zeitraum 2005-2017
vom 04.04.2014





SA 134 - 2004 AO - 002

**Verlängerungsvereinbarung
zur
Abstimmungsvereinbarung**

zwischen

dem Landkreis Stendal, vertreten durch den Landrat, Herrn Carsten Wulfänger,
Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal,

- im Folgenden „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt -

und

der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, vertreten durch ihre
Geschäftsführung, Frankfurter Straße 720 – 726, 51145 Köln

- im Folgenden „Systembetreiber“ genannt -

**4. Verlängerungsvereinbarung
für den Zeitraum 2005-2017
vom 04.04.2014**

mit der Anlage

Systembeschreibungen für

1. „Glas“
2. „**Leichtverpackungen**“
3. „Papier, Pappe u. Kartonagen“



Bestand		
	Anzahl Anschluss-/ Gebührenpflichtige	Anzahl 240l gTonnen
gesamt	12.795	12.795
private HH	11.855	
Gewerbe	940	
		Anzahl 1.100l gContainer
gesamt	8.422	168
GWA private HH (Restabfallentsorgung über Müllschleusen)	8.422	

Bedarf		
	Anzahl Anschluss-/ Gebührenpflichtige	Anzahl 240l gTonnen
private HH	32.445	32.795
private HH (kombiniert mit Gewerbe)	339	
private HH 1.100 l	11	
Gewerbe	4.017	4.017
Gewerbe ohne GT	58	-
HH ohne GT	11	-
		Anzahl 1.100l gContainer
private HH GWA 1.100 l	568	11
GWA private HH	137	
	431	

	SOLL (Abstimmungsvereinbarung)	IST	
Einwohner per 30.06.2012	119.470		
Anzahl HH	59.735	56.127	
gelbe Säcke	29.868 (50%)	35.850	64%
gelbe Tonnen	11.947 (20%)	11.855	21%
gelbe Container GWA	17.921 (30%)	8.422	15%



Anlage 1 zur Abstimmungsvereinbarung
Systembeschreibung SA134-LVP

Systembeschreibung
für das Duale System im Gebiet des Landkreises Stendal ab dem 1.1.2015

Gebrauchte Verkaufsverpackungen werden von den dualen Systemen im Gebiet des Landkreises Stendal nach folgender Maßgabe im Hol- oder Bringsystem entsorgt:

LVP

Systembeschreibung für „Leichtverpackungen“

Regelungsinhalt:

- I. Private Haushalte**
- II. Vergleichbare Anfallstellen**
- III. Anfallstellen des Freizeitbereiches**
- IV. Besonderheiten**



Systembeschreibung für „Leichtverpackungen“

I. Private Haushalte:

- Systemart: Holsystem
- Gefäßart:

240-Liter-MGB	voraussichtliche Behälterzahl ca. 44.650 Stück
1100-Liter-MGB	für Einwohner in Großwohnanlagen und gebotenen mit dem öRE abgestimmten Einzelfällen – voraussichtliche Behälterzahl ca. 500 Stück gem. Besonderheiten IV Punkt. 2
- Abfuhrhythmus:

240-Liter-MGB	in der Regel 28 Tage
1100-Liter-MGB	in der Regel 7 Tage, bei Bedarf und ungenügender Stellmöglichkeit bis zu 2 x pro Woche
- Verdichtungsgrad: in Großwohnanlagen ausreichend 1,1-m³-Behälter (durchschnittlich 50 Haushalte pro Container) jeder Haushalt ausreichend 240-Liter-MGB.

Zusätzliche Abgabemöglichkeit an den 7 kreiseigenen Abfallannahmestellen (Recyclinghöfe):

- Abfallannahme und Umladestation Stendal (1x)
- Recyclinghöfe in Seehausen, Osterburg, Tangermünde, Tangerhütte, Bismark, Sandau

Die Art der aufzustellenden Behälter und die Abholmodalitäten sind mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen.

I. Private Haushalte

240l-Tonnen – 44.650 Stück
1,1m³-Container – 500 Stück

Keine Datenübergabe mit DSD vereinbart!!!

240l-Tonnen – idR 28 Tage
1,1m³-Container – idR 7 Tage

Zusätzliche Abgabemöglichkeit an:
6 Recyclinghöfen und der Abfallannahme und Umladestation Stendal (Deponie)



Systembeschreibung für „Leichtverpackungen“

II. Vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 VerpackV

Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 VerpackV sind für die Fraktion LVP grundsätzlich im Holsystem und im Regelfall mit 1100-Liter-MGB zu entsorgen. Der Abfuhrhythmus richtet sich nach Bedarf der Anfallstelle und beträgt mindestens 14 Tage.

II. Vergleichbare Anfallstellen (gewerbliche Anfallstellen)

Diese Anfallstellen sind auch private Endverbraucher, wenn bei ihnen Endverbraucherpackungen anfallen.

Umsetzung lt. DSD (mündliche und elektronische Aussagen)

- Der tatsächliche Anfall an Verkaufsverpackungen entscheidet über die Behältergröße und den Abfuhrhythmus.
- Pausenräume und Einrichtungen des Handels zählen ausdrücklich nicht hierzu (Ausnahme: Kantinen).
- *„Die dualen Systeme können nicht überall wo Menschen gehen, stehen, arbeiten und rasten Erfassungssysteme für Glas, PPK und LVP aufstellen. Aus diesem Grund gibt es auch keine Erfassungsmöglichkeit z. B. an Bushaltestellen, Fährschiffanlegern oder in Grünanlagen. In all solchen Fällen des „Außer-Haus-Verzehrs“ sind die Entsorgungsmöglichkeiten zu nutzen, die für private Haushalte ohnehin geschaffen wurden. Das ist das Behältnis an der Wohnadresse.“*

§ 3 Absatz 11 Verpackungsverordnung:

(11) Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung ist derjenige, der die Waren in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiter veräußert. Private Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung sind Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 2 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem 1 100-Liter-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.



Systembeschreibung für „Leichtverpackungen“

III. Anfallstellen des Freizeitbereiches nach § 3 Abs. 11 VerpackV

Anfallstellen des Freizeitbereiches sind nach Bedarf mit geeigneten Gefäßen im erforderlichen Umfang und Abfuhrhythmus zu entsorgen.

III. Anfallstellen des Freizeitbereiches

Diese Anfallstellen sind auch private Endverbraucher, wenn bei ihnen Endverbraucherpackungen anfallen.

§ 3 Absatz 11 Verpackungsverordnung:

(11) Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung ist derjenige, der die Waren in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiter veräußert. Private Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung sind Haushaltungen und **vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen**, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 2 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem 1 100-Liter-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.



Systembeschreibung für „Leichtverpackungen“

Umsetzung lt. DSD:

- Der tatsächliche Anfall an Verkaufsverpackungen entscheidet über die Behältergröße und den Abfuhrhythmus.

§ 6 III Verpackungsverordnung:

Ein System hat flächendeckend im Einzugsgebiet des verpflichteten Vertreibers unentgeltlich die regelmäßige Abholung gebrauchter, restentleerter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise zu gewährleisten und die in Anhang I genannten Anforderungen zu erfüllen.

2. Allgemeine Anforderungen an Systeme nach § 6 Abs. 3

(1) Die Betreiber der Systeme nach § 6 Abs. 3 haben sicherzustellen, dass Verpackungen beim privaten Endverbraucher (Holsysteme) oder in dessen Nähe durch geeignete Sammelsysteme (Bringsysteme) oder durch eine Kombination beider Systeme erfasst werden. Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle am System beteiligten Verpackungen regelmäßig zu erfassen. Die Erfassung ist auf private Endverbraucher zu beschränken.

(2) Die Betreiber der Systeme nach § 6 Abs. 3 haben sicherzustellen, dass

1. für die in das System aufgenommenen Verpackungen tatsächlich Verwertungskapazitäten vorhanden sind,
2. die nach Nummer 1 dieses Anhangs festgelegten Anforderungen an die Wertstoffverwertung nachgewiesen werden und
3. falls der Systembetrieb eingestellt wird, die in den Sammeleinrichtungen des Systems tatsächlich erfassten Verpackungen entsorgt werden.



Systembeschreibung für „Leichtverpackungen“

Systembeschreibung

für das Duale System im Gebiet des Landkreises Stendal ab dem 1.1.2015

IV. Besonderheiten

IV. Besonderheiten

- 1. Tourenplanung**
(Beachtung von Gemeindegrenzen; Übergabetermin 01.08.d.J.; Feiertagsregelungen usw.)
- 2. Großwohnanlagen mit 1,1m³-Containern**
(mit Ortsangaben)
- 3. Entsorgungsbeschränkungen**
(Abfahrzeiten; Entsorgung von Fußgängerzonen; Befahrung von Stich- und Privatstraßen analog der öffentlichen Entsorgung)

Systembeschreibung
für das Duale System im Gebiet des Landkreises Stendal ab dem 1.1.2015

3. Entsorgungsbeschränkungen:

Die Abfuhr hat werktags in der Zeit von 06.00- 20.00 Uhr zu erfolgen.

In städtischen Fußgängerzonen insbesondere auch an Markttagen ist die Sammlung vor 8.30 Uhr abzuschließen (Stadt Stendal, Tangermünde, Tangerhütte, Arneburg, Bismark, Havelberg, Osterburg, Seehausen, Werben, Sandau).

Der Entsorger hat sich über das Straßennetz im Landkreis insbesondere über bestehende weitergehende Einschränkungen in der Befahrbarkeit z.B. mit 3-achsigen Fahrzeugen eigenverantwortlich zu informieren.

Abfallbehälter bis zu 240 l sind am Rand öffentlicher Straßen und Wege abzuholen bzw. zu leeren. Stich- und Privatstraßen sind im gleichen Umfang anzufahren, wie die Hausmüllabfuhr erfolgt. Gleiches gilt bei sonstigen Störungen der Entsorgung.